

# Richtlinie zur Anerkennung hochschulexterner Einrichtungen als Kooperationseinrichtungen der Hochschule Osnabrück

*beschlossen vom Präsidium am 04.10.2017, veröffentlicht am  
13.11.2017*

## **§ 1 Förderung der Zusammenarbeit**

Die Hochschule Osnabrück fördert die Kooperation und Zusammenarbeit mit hochschulexternen Einrichtungen, die mit ihrem Zweck und ihren Aufgaben die Aufgabenerfüllung der Hochschule gemäß § 3 NHG unterstützen oder in anderer Weise im wesentlichen Interesse der Hochschule agieren.

## **§ 2 Voraussetzungen der Kooperation**

- (1) Kooperationseinrichtungen können grundsätzlich alle rechtsfähigen privaten, kirchlichen oder staatlichen hochschulexternen Einrichtungen -unabhängig von der Rechtsform- sein. Sie soll eine eigene personelle und sächliche Ausstattung haben. Form und Inhalt einer konkreten Zusammenarbeit ist in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln; diese Richtlinie wird dabei Bestandteil.
- (2) Es muss sich um eine Einrichtung handeln, die im Zusammenhang mit Forschung und Lehre eng mit der Hochschule Osnabrück zusammenarbeitet und überwiegend Aufgaben im Sachzusammenhang von Forschung und Lehre wahrnimmt oder diese fördert. Es sollen vorwiegend Aufgaben sein, die die Hochschule Osnabrück nicht oder nicht wie die hochschulexterne Einrichtung durchführen kann und die für die Aufgabenerfüllung der Hochschule Osnabrück förderlich sind.
- (3) Es muss gewährleistet sein, dass die für Forschung und Lehre geltenden wissenschaftlichen Grundsätze, insbesondere des Grundgesetzes und des Hochschulrechts, entsprechend in der Einrichtung Anwendung finden.

## **§ 3 Antragsverfahren**

- (1) Auf begründeten schriftlichen Antrag einer Fakultät, einer anderen hochschulinternen Organisationseinheit oder auf Initiative des Präsidiums kann das Präsidium eine solche Einrichtung als Kooperationseinrichtung der Hochschule Osnabrück anerkennen. Aus dem Antrag muss sich der Gesellschaftszweck der Einrichtung ergeben. Angehörige und Mitglieder der Hochschule Osnabrück können Mitglieder bzw. Mitarbeiter der Einrichtung

sein; dies ist im Antrag anzugeben und die Nebentätigkeitsbestimmungen sind zu beachten.  
Es besteht kein Anspruch auf Anerkennung als Kooperationseinrichtung.

- (2) Ausgegründete Tochterunternehmen der Stiftung Fachhochschule sowie Unternehmen, an denen die Stiftung Fachhochschule Osnabrück beteiligt ist (§ 55 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6. NHG) gelten mit ihren Untereinheiten als Kooperationseinrichtungen.

#### **§ 4 Inhalt der Förderung**

Kooperationseinrichtungen haben insbesondere folgende Möglichkeiten, deren Inanspruchnahme und Modalitäten nach Absprache schriftlich vertraglich festzuhalten sind; Dienstleistungen bedürfen immer eines schriftlichen Auftrags:

- Bereich Kommunikation, Marketing:

Kooperationseinrichtungen können ihr Logo neben das Logo der Hochschule setzen und sich als Kooperationseinrichtungen der Hochschule bezeichnen. Eine optische Anlehnung an das Corporate Design der Hochschule Osnabrück ist möglich, sofern eine sehr enge Bindung an die Hochschule Osnabrück besteht, ebenso die Darstellung auf der Website der Hochschule Osnabrück und die Verlinkung von der Website der Hochschule als Dienstleistung.

- Bereich zentrale Dienste, Raum-/Nutzungsüberlassung:

Kooperationseinrichtungen haben die Möglichkeit, gemäß Pkt. 5.2 der Nutzungs- und Entgeltordnung der Hochschule Osnabrück vom 28.11.2012 entsprechend der aktuellen Entgeltliste (Anhang zur Nutzungs- und Entgeltordnung) oder nach Absprache vergünstigte Bedingungen zu erhalten. Es gelten im Übrigen die Regelungen der Nutzungs- und Entgeltordnung.

#### **§ 5 Informationsaustausch**

Das Präsidium kann sich von der Kooperationseinrichtung regelmäßig über die Arbeit der Einrichtung und die Erfüllung der Kriterien dieser Richtlinie berichten lassen. Eine Änderung des Gesellschaftszwecks ist der Hochschule mitzuteilen.

#### **§ 6 Widerrufsvorbehalt**

- (1) Die Anerkennung als Kooperationseinrichtung steht unter einem Widerrufsvorbehalt. Die nach § 3 antragstellende Fakultät oder andere hochschulinterne Organisationseinheit können einen begründeten schriftlichen Widerrufs Antrag beim Präsidium stellen; das Präsidium kann auch in Eigeninitiative tätig werden.
- (2) Ein Widerruf erfolgt nach Stellungnahme der Fakultät, wenn die Einrichtung eine der in § 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder wenn sie die Hochschule Osnabrück bei der

Erfüllung ihrer Aufgaben behindert. Der Widerruf erfolgt vom Präsidium schriftlich und wird mit Zustellung an die Einrichtung wirksam.

## **§ 7 Inanspruchnahme von Ressourcen der Hochschule**

Kooperationseinrichtungen müssen grundsätzlich für die Inanspruchnahme von Sachmitteln, Räumen, Einrichtungen und Dienstleistungen der Hochschule Osnabrück ein Nutzungsentgelt zahlen. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach entsprechenden Entgeltordnungen, für Personalkosten ansonsten nach den jeweils geltenden Durchschnittssätzen für Personalkostenerstattungen und im Übrigen nach dem tatsächlichen Aufwand. Für die regelmäßige Vergabe von Dienstleistungen und Ressourcennutzung, können Pauschalbeträge vereinbart werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.